



Sachstand

Zur Möglichkeit der Abschiebung ohne Ausweisdokumente

Zur Möglichkeit der Abschiebung ohne Ausweisdokumente

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 335/18
Abschluss der Arbeit: 21. September 2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Gefragt wird, ob ein Ausländer nur dann abgeschoben werden kann, wenn seine Identität mittels gültiger Ausweisdokumente feststellbar ist. Des Weiteren wird gefragt, ob eine Abschiebung eines Ausländers mit nicht festgestellter Staatsangehörigkeit möglich ist, wenn ein zur Aufnahme bereiter Staat ihm die Staatsangehörigkeit verleiht.

2. Möglichkeit der Abschiebung ohne gültige Ausweisdokumente

Es besteht eine völkerrechtliche Pflicht der Staaten, ihre eigenen Staatsangehörigen aufzunehmen, ihnen also Einreise und Aufenthalt zu gewähren.¹ Daraus folgt, dass eine Aufnahme verweigert werden kann, wenn die Staatsangehörigkeit der Person nicht nachgewiesen werden kann.

Eine Abschiebung ohne gültige Grenzübertrittspapiere scheitert vielfach an der Aufnahmebereitschaft der Zielstaaten.² Kann ein Grenzübertrittspapier nicht beschafft werden, so kann gemäß Nr. 58.1.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz³ dem Ausländer zur Durchführung der Abschiebung ersatzweise ein Reiseausweis nach § 6 S. 1 Nr. 3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)⁴ oder ein sogenanntes Standardreisedokument für die Rückführung nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 AufenthV ausgestellt werden. Eine Rückführung auf dieser Grundlage setzt allerdings voraus, dass der Zielstaat die Einreise mit einem solchen Ersatzdokument gestattet.

Um die Rückübernahme von ausreisepflichtigen Ausländern durch ihre Herkunftsstaaten zu erleichtern, hat die Bundesrepublik Deutschland eine Reihe von Rückübernahmeabkommen geschlossen.⁵ In diesen Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, Personen die „nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen zu Eintritt, Anwesenheit oder Aufenthalt erfüllen“ auf Ersuchen der anderen Vertragspartei ohne Formalitäten zurückzunehmen.⁶ Im Einzelnen können Rückübernahmeabkommen Regelungen zur konkreten Durchführung der Rückübernahme

-
- 1 Becker, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band 1, 7. Aufl. 2018, Art. 16 GG Rn. 14, Kokott, in: Sachs, Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 16 GG Rn. 12; Hailbronner, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Aufl. 2017, Kapitel D Rn. 99.
 - 2 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Rückführung abgelehnter Asylbewerber, WD 3 - 3000 - 038/18, S. 4.
 - 3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (GMBI S. 878).
 - 4 Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066).
 - 5 Siehe die Auflistung des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, abrufbar unter [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/rueckkehr-fluechtlinge.pdf;jsessionid=E0ABAF756F53D4ADC294E47726022E53.2_cid373? blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/rueckkehr-fluechtlinge.pdf;jsessionid=E0ABAF756F53D4ADC294E47726022E53.2_cid373?blob=publicationFile&v=3) (Stand: 20. September 2018).
 - 6 Riebau, Rückübernahmeabkommen und partnerschaftliche Steuerungsinstrumente: Menschenrechte als wirtschaftliche Tauschware auf dem politischen Tableau?, in: ZAR 2015, 61 ff. (61).

enthalten, etwa bezüglich der Feststellung der Staatsangehörigkeit und der Ausstellung von Reisedokumenten.⁷

Verweigert ein Zielstaat die Aufnahme eines Abzuschiebenden wegen fehlender Grenzübertrittspapiere oder ist nach den Erfahrungen der Ausländerbehörde eine Abschiebung in diesen Staat ohne Reisepass oder Passersatzpapier nicht möglich, so liegt ein Abschiebungshindernis gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)⁸ vor.⁹ Die Folge ist, dass der Vollzug der Abschiebung ausgesetzt wird, bis das Abschiebungshindernis beseitigt wurde (sog. Duldung).

3. Zulässigkeit einer Einbürgerung zur Durchführung der Abschiebung

Ein Staat kann sich bereit erklären, eine abzuschiebende Person aufzunehmen, auch wenn diese eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist. So enthalten Rückübernahmeabkommen nicht selten Regelungen zur Übernahme fremder Staatsangehöriger (sog. Drittstaatsklauseln).¹⁰

Eine Einbürgerung einer abzuschiebenden Person durch einen aufnahmebereiten Staat wäre hingegen von der Beachtung völkerrechtlicher Vorgaben abhängig. Das allgemeine Völkerrecht fordert für die Verleihung der Staatsangehörigkeit eine hinreichende tatsächliche Verbindung zwischen der Person und dem jeweiligen Staat (den sog. genuine link).¹¹ Als Anknüpfungspunkt können etwa die Abstammung, der Wohnsitz oder Sprachkenntnisse dienen.¹²

Eine aufgezwungene Staatsangehörigkeit wird zudem völkerrechtlich in der Regel nicht anerkannt, da der verleihende Staat dadurch in die Souveränität eines anderen Staates eingreift.¹³

7 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Rückführung abgelehnter Asylbewerber, WD 3 - 3000 - 038/18, S. 4.

8 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147).

9 Masuch/Gordzielik, in: Huber (Hrsg.), Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 60a AufenthG Rn. 14; Bruns, in: Hofmann (Hrsg.), Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 60a AufenthG Rn. 12.

10 Für eine Auflistung der von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Rückübernahmeabkommen mit Drittstaatsklauseln siehe BT-Drs. 18/7198, S. 5 f.

11 IGH, Liechtenstein vs. Guatemala (Nottebohm), Second Phase, Judgement of April 6th, 1955 (ICJ Rep. 1955, 4); Hailbronner, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Aufl. 2017, Kapitel D Rn. 20 ff.

12 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausbürgerung aus Sicht des Völkerrechts, WD 2 - 3000 - 138/15, S. 7

13 Hailbronner, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Aufl. 2017, Kapitel D Rn. 38 ff. m.w.N.